



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schwung - Schwule Bewegung Karlsruhe e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Volksbildung,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Förderung der Strafgefangenenfürsorge im Hinblick auf Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung straffällig geworden sind,
 - die Förderung der Fürsorge für wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte ehemalige KZ-Häftlinge,
 - die Unterstützung von Personen, die infolge der Sozialisation ihrer sexuellen Orientierung hilfebedürftig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung sind.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, indem der Verein
 - die Gleichberechtigung und Akzeptanz von Menschen mit von der Mehrheit abweichenden sexuellen Orientierungen, romantischen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten, im Besonderen Menschen aus dem LGBTQIA+ bzw. queeren Spektrum, in der Gesellschaft fördert,
 - den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen gegenüber Menschen mit von der Mehrheit abweichenden sexuellen Orientierungen, romantischen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten, im Besonderen Menschen aus dem LGBTQIA+ bzw. queeren Spektrum, entgegenwirkt und die Diskriminierung dieser abbaut,
 - die Betroffenen bei der Bewältigung ihrer individuellen und gesellschaftlichen Probleme unterstützt,
 - nach Möglichkeit eigene Einrichtungen schafft, die diesen Zwecken förderlich sind,
 - Informations- und Beratungsangebote selbst unterhält bzw. solche geeigneter Personen (Sozialarbeiter, Psychologen, etc.) vermittelt,
 - Selbsthilfegruppen und ähnlich geeignete Einrichtungen initiiert, unterhält oder unterstützt,
 - Menschen mit von der Mehrheit abweichenden sexuellen Orientierungen, romantischen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten, im Besonderen Menschen aus dem LGBTQIA+ bzw. queeren Spektrum, dabei unterstützt, physische und psychische Erkrankungen zu vermeiden oder zu lindern,
 - für eine Revision der Verwaltungspraxis zum Bundesentschädigungsgesetz dahingehend eintritt, dass Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, mit rassistisch Verfolgten gleichbehandelt werden,
 - mit in- und ausländischen Behörden, Institutionen, Verbänden, Einzelpersonen oder Körperschaften zusammenarbeitet, soweit dies zur Erreichung der Vereinszwecke tunlich oder geboten ist,
 - durch Zusammenarbeit mit Organisationen auf internationaler Ebene, insbesondere solcher aus den Partnerstädten der Stadt Karlsruhe,
 - jede andere Maßnahme unterstützt, die der Erreichung dieser Zwecke dienlich sind.
- 2.4 Der Verein ist weder konfessionell, weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden.
- 2.5 Der Verein lehnt nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen und Beziehungsformen, sowie im Besonderen solche, die die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schutzalters nicht einhalten, explizit ab. Er setzt sich dafür ein einen gesellschaftlichen Konsens darüber herzustellen, dass Einvernehmlichkeit nur vorliegt, wenn sie enthusiastisch und informiert, und keinesfalls unter Druck und/oder aus Gründen einer Abhängigkeit erreicht wird.

§ 3 Wirtschaftsführung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.4 Der Vorstand streicht ein Mitglied von der Mitgliederliste, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand ist, oder wenn es nach Rücksendevermerken der Deutschen Post AG unbekannt verzogen ist.
In der zweiten Mahnung ist auf die bezeichnete Rechtsfolge hinzuweisen.
- 5.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Der Verein kann als organisatorische Einrichtung ein Plenum, Fachreferate, Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden.

§ 7a Jugendgruppe

Der Verein hat eine Jugendgruppe. Sie ist nach den Richtlinien der Satzung der Jugendgruppe organisiert und wird von den Jugendgruppenleitern vertreten.

Die Jugendgruppe im Verein arbeitet gemäß ihrer Satzung sowohl wirtschaftlich als auch organisatorisch eigenständig. Alle Einnahmen, insbesondere auch Zuschüsse und Spenden für die Jugendarbeit, und Ausgaben werden von der Jugendgruppe selbständig verwaltet.

Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Satzung, die die Arbeit der Jugendgruppe des Vereins in Inhalt, Form und Organisation regelt.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand soll aus mindestens 3 Mitgliedern, muß aber aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine schriftliche Einberufung der Vorstandssitzungen findet nicht statt.
- 8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt ist.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich legitimierten Beauftragten vertreten.
Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - Errichtung von Geschäftsanweisungen für die Arbeit der organisatorischen Einrichtungen, – Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
- 9.2 Anträge gemäß § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 Nr. 7, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.3 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder der persönlichen Übergabe des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.4 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist oder dem Mitglied persönlich übergeben wurde.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Vorstandswahlen finden geheim statt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in Satzung oder Geschäftsanweisungen nichts anderes bestimmt ist.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
Vorstandsmitglieder gelten als gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.
- 9.9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 9.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Karlsruhe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft und ersetzt die vorherige.